#### Gesetzentwurf

Fraktion DIE LINKE

Hannover, den 15.09.2009

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

### Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden

Artikel 1 Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden

Das Niedersächsische Gesetz über das Halten von Hunden in der Fassung vom 12. Dezember 2002 (Nds. GVBI. 2003 S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2003 (Nds. GVBI. S. 367), wird wie folgt geändert:

- 1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Absatz wird Absatz 1.
  - b) Es werden die folgenden Absätze 2 und 3 angefügt:
    - "(2) <sup>1</sup>Für Hunde ist eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch den Hund verursachten Personen- und Sachschäden über eine Mindestdeckungssumme von einer Million Euro je Versicherungsfall abzuschließen. <sup>2</sup>Die Gesamtleistungspflicht des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres kann auf das Doppelte der Mindestdeckungssumme begrenzt werden.
    - (3) <sup>1</sup>Hunde sind mit einem Chip gemäß ISO-Norm fälschungssicher zu kennzeichnen. <sup>2</sup>Der zuständigen Behörde ist auf deren Verlangen die Chipnummer mitzuteilen oder der Hund zum Auslesen des Chips vorzuführen. <sup>3</sup>Dabei sind die Hundehalter und Hunde führenden Personen verpflichtet, das Auslesen der Chipnummer zu dulden und zu unterstützen. <sup>4</sup>Die zuständige Behörde speichert die Chipnummer, insbesondere in Verbindung mit personenbezogenen Daten des Hundehalters und weiteren Daten des Hundes nur im Einzelfall. <sup>5</sup>Für die Erhebung, Speicherung, Nutzung und Übermittlung dieser Daten durch die zuständige Behörde gelten die Regelungen des § 13 a."
- 2. Nach § 2 wird der folgende § 2 a eingefügt:

"§ 2 a

Zucht, Vermehrung, Ausbildung und Abrichten von Hunden

- (1) Bei der Ausbildung und Aufzucht eines Hundes ist insbesondere auf die Heranbildung eines für Mensch und Tier sozialverträglichen, dem Halter jederzeit Folge leistenden Hundes hinzuwirken.
- (2) Die Zucht, Ausbildung und das Abrichten von Hunden mit dem Ziel einer über das natürliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Menschen oder Tiere gefährdenden Eigenschaft, sind verboten."
- 3. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Absatz wird Absatz 1.

- b) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:
  - "(2) <sup>1</sup>Der Nachweis der Sachkunde kann auf Grund einer Sachkundeprüfung bei der zuständigen Behörde oder bei einem von der obersten Landesbehörde benannten Sachverständigen erbracht werden. <sup>2</sup>Über die nachgewiesene Sachkunde erteilt die zuständige Behörde eine Sachkundebescheinigung. <sup>3</sup>Eine in einem anderen Bundesland erworbene gleichwertige Sachkundebescheinigung oder eine Ausbildung zum Diensthundeführer von Bundes- oder Landesbehörden wird von der zuständigen Behörde als Nachweis der Sachkunde anerkannt."
- 4. Nach § 13 wird der folgende § 13 a eingefügt:

# "§ 13 a Datenschutz

- (1) ¹Die zuständige Behörde ist berechtigt, soweit es zur Erfüllung der durch dieses Gesetz begründeten Aufgaben erforderlich ist, personenbezogene Daten zu erheben, zu speichern und zu nutzen. ²Folgende Daten dürfen erhoben werden: Familienname, abweichender Geburtsname, Vornamen, Anschrift des Hauptwohnsitzes, Anschrift in Niedersachsen, falls der Hauptwohnsitz außerhalb Niedersachsens liegt, Geburtsdatum, Geburtsort sowie weitere Daten zu den Sachverhalten, die Gegenstand der Prüfungen und Nachweise nach den §§ 6 bis 10 sind, insbesondere auch Verstöße gegen die in diesem Gesetz genannten Vorschriften und gegen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes und des Strafgesetzbuches, die daraus folgenden Sanktionen, und die Daten aus den beigebrachten Unterlagen. ³Das Auslesen der Chipnummer nach § 2 Abs. 3 und der nach § 1 Abs. 2 am Halsband befindlichen Informationen ist auch für Zwecke der privaten Rechtsverfolgung oder bei Vorliegen eines rechtlichen Interesses insbesondere zur Feststellung des rechtmäßigen Tierhalters und zur Durchsetzung der Hundesteuerpflicht zulässig.
- (2) <sup>1</sup>Die Übermittlung der rechtmäßig erhobenen personenbezogenen Daten an Behörden des Landes Niedersachsen einschließlich der kommunalen Behörden und an Ordnungsund Polizeibehörden eines anderen Landes ist zulässig, soweit dies für die Erfüllung ordnungsbehördlicher oder polizeilicher Aufgaben sowie zur Durchführung der Hundesteuerpflicht erforderlich ist. <sup>2</sup>Für Vorhaben der Wissenschaft und Forschung ist die Übermittlung nur in anonymisierter Art und Weise zulässig.
- (3) An Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereiches dürfen personenbezogene Daten übermittelt werden, soweit Auskunftsbegehrende ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft machen.
- (4) Personenbezogene Daten der Hundehalter sind zu löschen, wenn die Speicherung unzulässig ist."
- 5. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Am Ende der Nummer 8 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
  - b) Es werden die folgenden Nummern 9, 10 und 11 angefügt:
    - "9. entgegen § 2 Abs. 2 für einen Hund keine Haftpflichtversicherung abschließt und aufrecht erhält,
    - entgegen § 2 Abs. 3 einen Hund nicht mit einem Chip gemäß ISO-Norm fälschungssicher kennzeichnet oder das Auslesen der Chipnummer nicht duldet und unterstützt,
    - 11. entgegen § 2 a Abs. 2 Hunde züchtet, ausbildet oder abrichtet."

### Es wird der folgende § 15 a eingefügt:

### § 15 a Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup>§ 2 Abs. 2 und 3 gilt für alle Hunde, die ab dem 01.01.2010 neu angeschafft werden. <sup>2</sup>Für Hunde, die vor diesem Zeitpunkt angeschafft worden sind, gilt § 2 Abs. 2 und 3 ab dem 01.01.2011.

### Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 01.01.2010 in Kraft.

## Begründung

Hunde sind traditionell als treue Begleiter des Menschen und als Wach-, Hüte- oder Jagdhunde hoch geschätzt. Für viele Menschen ist das Leben mit Hunden Ausdruck eines spielerischen Umgangs mit der Natur, aber mitunter auch ein Mittel, der Einsamkeit des eigenen Daseins entgegenzuwirken. Hunde werden auch in Therapien eingebunden.

Gleichwohl ist der Schutz der Menschen vor Bissverletzungen durch Hunde ein wichtiges gesetzgeberisches Ziel. Das bestehende Niedersächsische Hundegesetz verwirklicht diese Zielsetzung nur sehr unvollkommen.

#### Im Einzelnen:

- Das bestehende Gesetz schreibt eine Pflichtversicherung nur für diejenigen vor, die gefährliche Hunde halten. Nachteilig ist auch, dass eine Verletzung der Pflicht, eine Haftpflichtversicherung aufrecht zu erhalten, nicht mal als Ordnungswidrigkeit behandelt wird.
- Es gibt im bestehenden Gesetz keine Vorschrift, die das Züchten und Erziehen eines Hundes zur Aggressivität ahndet. Bislang sind solche Vorbereitungshandlungen, einen Hund als Waffe einsetzen zu können, sanktionslos.
- § 8 des Gesetzes ist zu präzisieren, weil im bestehenden Gesetz nicht vorgeschrieben ist, wie die erforderliche Sachkunde von denjenigen nachgewiesen wird, die einen gefährlichen Hund halten.
- 4. Die Pflicht, Hunde mit einem Chip zu kennzeichnen, dient der Identifizierung der Hunde und der Hundehalter und ermöglicht somit auch den Geschädigten, zivilrechtliche Ansprüche auf Schadensersatz durchzusetzen. Mit einem Chip können auch entlaufene Hunde identifiziert werden.
- Das bestehende Gesetz enthält keine Bestimmungen zum Datenschutz. Dieser Mangel wird mit dem Gesetzesentwurf behoben.
- 6. Es spricht schon Einiges dafür, allgemein von Hundehaltern zu erwarten, dass sie einen Sachkundenachweis erbringen. Die Schwierigkeit hierbei ist jedoch, dass in vielen Fällen mehrere Personen für einen Hund "zuständig" sind und es wohl überzogen wäre, z. B. von allen Familienmitgliedern zu verlangen, eine entsprechende Prüfung abzulegen. Nur von einem Familienmitglied einen Sachkundenachweis zu verlangen, wird aber dem angestrebten Ziel nicht ausreichend gerecht werden können.
- 7. Es mag deshalb der Versicherungswirtschaft überlassen sein, Beitragsnachlässe zu gewähren, wenn Hundehalter geeignete Nachweise dafür vorlegen, dass sie mit einem Hund umgehen können. Dies muss dann nicht per Gesetz geregelt werden.

Es sollte auch vermieden werden, durch überzogenen bürokratischen Aufwand neue Pflichten zu erzeugen, zusätzliche Verwaltungsgebühren zahlen zu müssen. Das Halten von Hunden muss für alle Menschen erschwinglich bleiben.

Haushaltsmäßige Auswirkungen:

Keine.

Christa Reichwaldt Parlamentarische Geschäftsführerin